

Vereinbarung für Versicherungsleistungen im Alpinen Rettungswesen

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die
Unfallversicherung, vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK);**

**der Militärversicherung
vertreten durch
die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA);**

und

**der Alpine Rettung Schweiz (ARS)
vormals Schweizerischer Alpen-Club (SAC)**

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Rettungsaktionen durch die Alpine Rettung Schweiz.

2. Tarife

a) Entschädigung Mannschaft

Einsatzdauer bis zu max. 16 Stunden pro Tag

Tarif A	ARS-Kader (Rettungschef, Einsatzleiter, Unfallplatzkommandanten usw.), Bergführer, Hundeführer, Arzt, SBS-Kader (Rettungschef und Stellvertreter, technisches Personal)	
	Einsatzdauer bis zu 2 Stunden (für die ersten 2 Stunden) pauschal	Fr. 124.00
	Für jede volle und angebrochene weitere Stunde	Fr. 50.00
Tarif B	Übrige ARS-Retter sowie SBS-Mitglieder, Bergbahnangestellte, Pistenpatrouilleure, Samariter usw.	
	Einsatzdauer bis zu 2 Stunden (für die ersten 2 Stunden) pauschal	Fr. 124.00
	Für jede volle und angebrochene weitere Stunde	Fr. 36.00

Nicht inbegriffen sind die Entschädigungen für die am Einsatz beteiligten Suchhunde mit entsprechendem Brevet. Für diese erhalten ihre Führer einen Zuschlag von 25% des Tarifs (z.B. Fr. 124.00 + Fr. 31.00 = Fr. 155.00).

b) Sachaufwand/Material

Der Sachaufwand (Administration, Kurse, Materialbeschaffung und Unterhalt, Unfallverhütung usw.) wird, unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge, folgendermassen abgegolten:

Pauschale pro Einsatzstunde	Fr. 64.00
-----------------------------	-----------

Für den Ersatz von Rettungsmaterial und persönlicher Ausrüstung/Bekleidung wird ein Pauschalbetrag von Fr. 4.00* pro Einsatzstunde verrechnet (Auszahlung an Geschädigte durch den ARS).

Nicht inbegriffen in der Pauschale sind die Fahrspesen sowie übrige begründete Auslagen.

c) Reduktion für Grossaktionen

Für Entschädigungen von Rettungsmannschaften kann keine Reduktion gemacht werden.

Bei Einsätzen von grösserem Ausmass werden die Infrastrukturpauschale von Fr. 64.00 und die Materialpauschale von Fr. 4.00 wie folgt reduziert:

- von 100 bis 200 Stunden	10%
- von 200 bis 300 Stunden	25%
- von 300 bis 500 Stunden	50%
- ab 500 Stunden	100%

d) Allgemeines

Fahrspesen / Fahrzeuge / Transportmittel

Personenwagen (von / zu Einsatzort + im Einsatz)	Fr. 0.50/km
--	-------------

Spezialfahrzeuge und Geländefahrzeuge, welche für den Einsatz benötigt werden (im Einsatz)	Fr. 1.50/km
---	-------------

Landmaschinen / Überschneefahrzeuge (inkl. Maschinist), welche für den Einsatz benötigt werden (im Einsatz)	Fr. 150.00/Std
---	----------------

Schwere Pistenmaschinen (inkl. Maschinist)	Fr. 450.00/Std
--	----------------

Extra Bahn- resp. Bergbahnhfahrten (* in Absprache mit Betriebsleitung)	eff. Aufwand*
--	---------------

e) Übrige Auslagen

Übrige begründete Auslagen (auswärtige Übernachtungen usw.) werden aufgrund ihres Nachweises (Quittung) vergütet. Werden persönliche Effekten nachweislich aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen einer Rettungsaktion beschädigt, gestohlen oder gehen verloren, wird die Wiederherstellung bzw. der Ersatz dieser Effekten in vergleichbarer Qualität und Ausführung durch den ARS bezahlt.

f) Allgemeine Bemerkungen

Die Entschädigungen richten sich grundsätzlich nach der Funktion und nicht nach dem Beruf/ Titel usw.

Der Anspruch auf eine Entschädigung beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Entlassung durch den Rettungschef oder seinen Stellvertreter, spätestens jedoch nach der Retablierung des Einsatzmaterials im Materialdepot.

Kommen Personen einem Aufgebot nach und werden diese dann nicht eingesetzt, werden sie, egal welche Funktion sie im Laufe der Aktion innegehabt hätten, gemäss Tarif B entschädigt (Hundeführer + 25%).

(Pikettstellung zu Hause wird nicht entschädigt. Allfällige, speziell begründete Entschädigungen, nach Absprache mit dem Administrator für Bergrettung oder seinem Stellvertreter.)

Werden durch den Rettungschef aus operationellen Gründen gemeinsame Mahlzeiten und/ oder Verpflegungen organisiert und/oder zur Verfügung gestellt, werden diese nach Aufwand und gegen Quittung separat verrechnet.

Für den Rettungschef werden für die Erstellung eines ausführlichen Einsatzrapportes und der korrekt erstellten Abrechnung folgende Pauschale, die ihm gleichzeitig sämtliche administrativen Auslagen, wie Porto- und Telefonspesen, decken, in Rechnung gestellt:

- Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	Fr.	289.00
- Einsatzdauer bis zu 10 Stunden	Fr.	405.00
- Einsatzdauer bis zu 16 Stunden	Fr.	521.00

(Nach 16 Stunden sollen nach Möglichkeit Personen pausieren oder ausgewechselt werden.)

Die Mehrwertsteuer, falls geschuldet, wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Aufteilung der Rettungskosten

Im Falle, dass bei einer Rettungsaktion mehrere Personen gerettet werden müssen, werden die Rettungskostenanzahlmäßig aufgeteilt und entsprechend belastet.

4. Entschädigungsanpassung

Die Vertragsparteien nehmen Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Entschädigungen auf, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand per 31. Oktober 2000 um mindestens 5% verändert hat. Bei der Festsetzung der Entschädigungen werden wirtschaftliche, sozialpolitische und gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigt, insbesondere der Anteil der Mehrwertsteuer an der Teuerung.

5. Inkrafttreten und Kündigung

- a) Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum erbrachten Leistungen. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 31. Dezember 2000. Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten je auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember kündbar.
- b) Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Bern/Luzern, 31. März 2006

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident:

W. Morger

Alpine Rettung Schweiz

Der Geschäftsführer:

A. Bardill

Suva

Militärversicherung

Der Abteilungsleiter

K. Stampfli